

## Anlage 2

### Reisebedingungen Kinder- und Jugenderholung

#### § 1 Abschluss des Pauschalreisevertrages

- (1) Die verbindliche Anmeldung der Kinder- und Jugenderholung erfolgt in den Geschäftsräumen des Reisevermittlers, den jeweiligen Stadt- und Kreiscaritasverbänden<sup>1</sup>.
- (2) Mit der Anmeldung wird dem Veranstalter der Kinder- und Jugenderholung von dem\*r Reisenden der Abschluss eines Vertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten. Die Anmeldung erfolgt auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular. Bei Minderjährigen ist sie von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.
- (3) Der Veranstalter wird dem\*der Antragsteller\*in/anmeldenden Person eine der den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechenden Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem\*der Reisenden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm\*ihr in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der\*die Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte. Der Vertrag kommt mit dem Zugang dieser Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch den Veranstalter zustande.
- (4) Sollte die Kinder- und Jugenderholung bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird die anmeldende Person umgehend benachrichtigt

#### § 2 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt sind Kinder und Jugendliche in den bei der Beschreibung des Pauschalangebotes zur Kinder- und Jugenderholung angegebenen Altersgruppen.
- (2) Die Kinder- und Jugenderholung wird grundsätzlich auch Kindern/Jugendlichen mit eingeschränkter Mobilität<sup>2</sup> ermöglicht. Teilnahmevoraussetzung ist jedoch, dass die Teilnahme aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen und/oder Gründen der Aufsichtsführung für den\*die Reisende\*n, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter kein nicht vertretbares Risiko darstellt und der Veranstalter mindestens 48 Stunden vor Reisebeginn über die besonderen Umstände informiert worden ist.

#### § 3 Leistungsumfang, Mindestteilnehmerzahl

- (1) Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Reiseausschreibung und den Angaben auf der Homepage des Veranstalters (<https://kindererholung-caritas.de/>), den Angaben der Reisebestätigung sowie weiterer ergänzenden Informationen des Veranstalters für die jeweilige Kinder- und Jugenderholung, soweit diese dem\*der Reisenden bei der Anmeldung vorlagen. Angaben auf der jeweiligen Homepage der einzelnen Ferienhäuser oder auf anderen Informationsbroschüren, die nicht vom Veranstalter herausgegeben worden sind, sind für den Veranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit nicht ausdrücklich mit dem\*der Reisenden vereinbart.

Reisevermittler, hier die jeweiligen Stadt- und Kreis-Caritasverbände<sup>3</sup> der Erzdiözese Bamberg sind vom Veranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die Reiseausschreibung bzw. die vertraglich vom Veranstalter zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.

- (2) Dem Veranstalter bzw. den Betreuenden der Maßnahme obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Reisenden (die Aufsichtspflicht gilt nicht für medizinische Eingriffe oder Behandlungen). Dem\*r Reisenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (vgl. Anmeldung und Anlagen hierzu) der\*s Reisenden erforderlich ist; er\*sie verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf den vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formularen mitzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn der\*die Reisende dieses Formular ungeachtet einer Nachfrist nicht vollständig ausgefüllt bei ihm einreicht (vgl. § 7). Der Veranstalter erwartet, dass der\*die Reisende sich in die Gruppengemeinschaft einfügt und den Weisungen der Betreuer\*innen Folge leistet, um der Aufsichtspflicht als Veranstalter genüge zu leisten.

<sup>1</sup> Caritasverband in der Stadt und im Landkreis Ansbach e.V. / Caritasverband für die Stadt Bamberg und den Landkreis Forchheim e.V. / Caritasverband für den Landkreis Bamberg e.V. / Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Bayreuth e.V. / Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Coburg e.V. / Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Fürth e.V. / Caritasverband für den Stadt- und Landkreis Hof e.V. / Caritasverband für den Landkreis Kronach e.V. / Caritasverband für den Landkreis Kulmbach e.V. / Caritasverband im Landkreis Nürnberger Land e.V. / Caritasverband für den Landkreis Lichtenfels e.V.

<sup>2</sup> Personen, deren Mobilität bei der Benutzung von Beförderungsmitteln wegen einer körperlichen Behinderung, einer geistigen Behinderung oder Beeinträchtigung wegen anderer Behinderungen eingeschränkt ist und deren Zustand angemessene Unterstützung und eine Anpassung der allgemeinen bereitgestellten Dienstleistungen an die besonderen Bedürfnisse der Person erfordert.

<sup>3</sup> Caritasverband in der Stadt und im Landkreis Ansbach e.V. / Caritasverband für die Stadt Bamberg und den Landkreis Forchheim e.V. / Caritasverband für den Landkreis Bamberg e.V. / Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Bayreuth e.V. / Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Coburg e.V. / Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Fürth e.V. / Caritasverband für den Stadt- und Landkreis Hof e.V. / Caritasverband für den Landkreis Kronach e.V. / Caritasverband für den Landkreis Kulmbach e.V. / Caritasverband im Landkreis Nürnberger Land e.V. / Caritasverband für den Landkreis Lichtenfels e.V.

- (3) Die Unterbringung erfolgt in Mehrbett-Zimmern (getrennt nach Jungen/Mädchen, möglichst maximal 4 Kinder).
- (4) Während der Kinder- und Jugenderholung besteht ein geregelter Tagesablauf mit festen Essenszeiten (Vollpension) und Ruhezeiten.
- (5) Die jeweilige Kinder- und Jugenderholung erfolgt in Gruppen von insgesamt maximal 25 Kindern/Jugendlichen. Die Mindest-Teilnehmerzahl beträgt jeweils 15 Kinder/Jugendliche.
- (6) Die Kinder- und Jugenderholung wird durch pädagogisch geschulte Betreuende in Kleingruppen (in der Regel max. 6 Kinder/Jugendliche) betreut. Es werden Angebote zu Spiel, Sport, Wandern, Basteln, Umwelt und Natur erfahren ermöglicht, um

- die körperliche, geistige und seelische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen zu stabilisieren
- Aktivität und Entspannung zu finden und
- in einer Gemeinschaft mit Gleichaltrigen viel Neues zu erleben.

Weitere Details finden sich unter dem jeweiligen Angebot unter [www.kindererholung-caritas.de](http://www.kindererholung-caritas.de).

(7) Im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung ist

- aus Gründen des Jugendschutzes die Mitnahme und der Gebrauch von Drogen, Alkohol, Nikotin (insbesondere in Zigaretten) und vergleichbaren Substanzen (z.B. E-Zigaretten, Vapes),
- aus Brandgefahr-Gründen die Mitnahme und der Gebrauch von Powerbanks, elektronischen Geräten (z.B. Spielkonsolen, MP3-Player) sowie Geräten mit Lithium-Akku und
- aus Gründen der möglichen Gefährdung Dritter, insbesondere Mitreisender, die Mitnahme und der Gebrauch von gefährlichen Gegenständen (z.B. Messer, Schraubenzieher) sowie nach Waffengesetz verbotenen Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und Munition durch die Reisenden nicht gestattet.

(8) Der Veranstalter duldet im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung keine Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Dies beinhaltet

- Medien, die im Rahmen des Jugendschutzgesetzes als jugendgefährdend eingestuft wurden,
- Medien, die geeignet sein können, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu gefährden,
- schwer jugendgefährdende Medien.

Es wird dringend empfohlen, diese Seiten von vornherein auf Mobilen Geräten zu sperren.

(9) Der Veranstalter stellt im Bedarfsfall eine zusätzliche Assistenz für den\*die Reisende\*n als Unterstützung für den alltäglichen Ablauf im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung.

#### **§ 4 Medikamenteneinnahme**

(1) Der\*Die Reisende hat den Veranstalter im Rahmen der Anmeldung zur Kinder- und Jugenderholung umfassend über regelmäßige einzunehmende Medikamente, allergische Reaktionen, Erkrankungen und sonstige Einschränkungen der Gesundheit informiert. Der aktuelle Stand sowie Veränderungen werden in der Medikamentenerklärung im Rahmen des Einladungsschreibens mitgeteilt.

(2) Eine Versorgung des\*der Reisenden durch den Veranstalter mit Medikamenten findet nicht statt. Diese hat die gesetzliche Vertretung des\*der minderjährigen Reisenden sicherzustellen. Sofern der\*die Reisende nicht in der Lage ist, sich – gegebenenfalls nach Erinnerung durch eine Begleitperson – selbst mit Medikamenten, Spritzen etc. zu versorgen, ist die medizinische Versorgung des\*der Reisenden durch die gesetzliche Vertretung anderweitig sicherzustellen.

#### **§ 5 Reisekosten, Zahlungsmodalitäten, Anzahlung**

(1) Die Gesamtreisekosten für die Kinder- und Jugenderholung – ohne jegliche Zuschüsse und eigens für die Kinder- und Jugenderholung erlangte und eingesetzte Spendengelder - sowie der an den\*die Reisende weitergereichte Reisepreis können der Reisebeschreibung (Homepage) entnommen werden.

(2) Der an den\*die Reisende\*n weitergereichte Reisepreis kann

- durch Krankenkassen, Kirchengemeinden, Stiftungen und/oder Sozial-/Jugendämtern bezuschusst werden.
- bei Bedarf individuell über den Veranstalter bezuschusst werden; ein Anspruch auf Zuschüsse besteht nicht. Voraussetzung für eine Bezuschussung ist eine Bedürftigkeitsprüfung durch Angaben in Anlage 1 der Anmeldung aufgrund vorheriger Beratung in einem Stadt- und Kreis-Caritasverband.

Der\*Die Reisende wird im Rahmen des verpflichtenden Beratungsgespräches beim Reisevermittler, hier bei den jeweiligen Stadt- und Kreis-Caritasverbänden<sup>4</sup> der Erzdiözese Bamberg über diese Zuschussmöglichkeiten informiert.

(3) Eine Anzahlung auf den dem\*der Reisende\*n weitergereichten Reisepreis in Höhe von 5 % der Gesamtreisekosten, maximal 50,- EUR pro angemeldeten Reisenden\*r ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Reisebestätigung des Veranstalters sowie des Reisepreis-Sicherungsscheins fällig. Die Anzahlung ist unter Angabe des auf der Anmeldung festgelegten Kürzels und der gewählten Kinder- und Jugenderholung auf das Konto des Reisevermittlers, des jeweiligen

---

<sup>4</sup> Caritasverband in der Stadt und im Landkreis Ansbach e.V. / Caritasverband für die Stadt Bamberg und den Landkreis Forchheim e.V. / Caritasverband für den Landkreis Bamberg e.V. / Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Bayreuth e.V. / Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Coburg e.V. / Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Fürth e.V. / Caritasverband für den Stadt- und Landkreis Hof e.V. / Caritasverband für den Landkreis Kronach e.V. / Caritasverband für den Landkreis Kulmbach e.V. / Caritasverband im Landkreis Nürnberger Land e.V. / Caritasverband für den Landkreis Lichtenfels e.V.

Stadt- und Kreiscaritasverbandes zu überweisen. Die Kontoverbindung ist der Reisebestätigung zu entnehmen. Barzahlungen werden vom Veranstalter nicht entgegengenommen.

(4) Die **verbleibenden Reisekosten / Eigenanteil** (Gesamtsekosten abzüglich Spendenmittel des Veranstalters, Anzahlung des\*r Reisenden und eventueller weiterer Zuschüsse (z.B. über Ämter, Kirchengemeinden und Stiftungen)) sind – sofern nicht anders vereinbart – **30 Tage vor Reisebeginn fällig** und unter Angabe des auf der Anmeldung festgelegten Kürzels und der gewählten Kinder- und Jugenderholung auf das Konto des Reisevermittlers, des jeweiligen Stadt- und Kreiscaritasverbandes zu überweisen. Die Kontoverbindung ist der Reisebestätigung zu entnehmen. Barzahlungen werden vom Veranstalter nicht entgegengenommen.

Es besteht kein Anspruch auf Zuschuss durch den Veranstalter.

Im Falle der In-Aussicht-Stellung eines Zuschusses zum Zeitpunkt der Anmeldung erhält der\*die Reisende vor diesem Zeitpunkt eine Mitteilung über die verbleibenden Reisekosten / Eigenanteil.

(5) Bei Anmeldungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn, die durch den Veranstalter in Form der Reisebestätigung angenommen wurden, ist der dem\*der Reisende\*n weitergereichten Reisepreis sofort zahlungsfällig.

(6) Leistet der\*die Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Veranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des\*der Reisenden besteht, so ist der Veranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist berechtigt eine Entschädigung gemäß Rücktrittsregelungen (§ 6 Absatz 2) zu verlangen.

## **§ 6 Vertragsänderungen durch den Veranstalter; Preiserhöhung; Preis senkung**

(1) Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Maßnahme nicht beeinträchtigen oder sonst für den\*die Reisende\*n zumutbar sind.

(2) Der Veranstalter behält sich ferner Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Gesamtsekosten aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten infolge einer Erhöhung der Treibstoff- oder Energiekosten oder der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen. Preiserhöhungen sind nicht erheblich, wenn sie 8% der Gesamtsekosten nicht übersteigen.

(3) Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung der Gesamtsekosten um mehr als 8% hat der Veranstalter den Teilnehmenden unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig. Der Reisende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Maßnahme zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen. Erklärt der\*die Reisende nicht unverzüglich und ausdrücklich gegenüber dem Veranstalter den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

(4) Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

- Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen kann der DiCV die Gesamtsekosten nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Veranstalter von dem/der Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen. Andernfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter von dem\*der Reisenden verlangen.

- Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben können die Gesamtsekosten um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

(5) Ebenfalls kann der\*die Reisende eine Senkung der Gesamtsekosten verlangen, wenn und soweit Veränderungen der vorgenannten Kosten, Steuern oder Abgaben zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führen. Hat der\*die Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag vom Veranstalter zu erstatten. Entstandene Verwaltungsausgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind vom Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen.

(6) Leistungs- und Preisänderungen sind dem Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger (schriftlich oder in Textform) klar und verständlich mitzuteilen. In allen Fällen der Leistungs- und Preisänderungen hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt, unter Angabe der Gründe und der Berechnung der Preiserhöhung davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig.

## **§ 7 Reiserücktritt durch Reisende\*n; Entschädigung**

(1) Der\*Die Reisende kann jederzeit vor Beginn der Maßnahme vom Reisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem DiCV unter der oben angegebenen Anschrift oder dem als Reisevermittler tätig gewordenen Stadt- und Kreiscaritasverband unter der in § 4 Absatz 3 angegebenen Anschrift zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von dem\*r Erziehungs-/Sorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des dem\*der Reisende\*n weitergereichten Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

(2) Tritt der\*die Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt der\*die Reisende die Maßnahme nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung erzielter Einsparungen und/oder einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

- Rücktritt bis 31 Tage vor Reisebeginn: 5% der Gesamtsekosten
- Rücktritt bis 22 Tage vor Reisebeginn: 30% der Gesamtsekosten
- Rücktritt bis 15 Tage vor Reisebeginn: 40% der Gesamtsekosten
- Rücktritt bis 7 Tage vor Reisebeginn: 50% der Gesamtsekosten
- Rücktritt / Nichtantritt zu Reisebeginn: 75% der Gesamtsekosten

Die Entschädigung setzt voraus, dass

- der Rücktritt nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder  
- am Reiseort (oder in dessen unmittelbarer Nähe) keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Reiseort erheblich beeinträchtigen. Das ist der Fall, wenn sie nicht der Kontrolle des Veranstalters unterliegen und sich die Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Dem\*Der Reisenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Dem\*Der Reisenden ist bewusst, dass im Falle bezuschusster Reiseangebote, bei denen die Gesamtsekosten vom Reisepreis allein nicht gedeckt werden, der beim Veranstalter im Rücktrittsfall verbleibende Schaden höher sein kann als der vom Reisenden bezahlte Reisepreis.

(3) Der Veranstalter ist zur Rückerstattung des dem\*der Reisende\*n weitergereichten Reisepreises aufgrund Rücktrittserklärung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung verpflichtet.

## **§ 8 Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn**

(1) Der Veranstalter kann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist. Das ist insbesondere der Fall

- a) wenn die Mindestteilnehmerzahl gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 nicht erreicht wurde. Die Erklärung des Rücktritts hat spätestens 30 Tage vor Reisebeginn zu erfolgen.
  - b) wenn die Kinder- und Jugenderholung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Die Erklärung des Rücktritts hat unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes zu erfolgen.
  - c) wenn der\*die Reisende die Zahlung des ihm\*ihr weitergereichten Reisepreises (Anzahlung und Restzahlung) – nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung zur Zahlung - nicht fristgerecht vornimmt;
- (2) Der\*Die Reisende ist im Falle des Absatzes 1 a) und b) berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Maßnahme zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete dem\*der Reisende\*n weitergereichten Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

## **§ 9 Vertragsübertragung; Reiserücktrittsversicherungen u.a.**

(1) Der\*Die Reisende kann sich bis zum Beginn der Maßnahme durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen.

(2) In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet. Im Falle einer **Vertragsübertragung** nach § 651e BGB ist die Erklärung dem Veranstalter auf einem dauerhaften Datenträger (schriftlich, E-Mail u.a.) bis spätestens 15 Tage vor Reisebeginn zuzugehen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Vertragsschluss aufgrund vorheriger individueller Prüfung gemäß § 1 Absatz 2 und der jeweiligen Bedürftigkeit erfolgte. Dem Veranstalter bleibt die Möglichkeit des Widerspruchs gemäß § 651 e Abs.2 BGB vorbehalten.

(3) Der Reisevermittler hat auf die dringende Empfehlung zum Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall oder Krankheit hingewiesen. Eine solche Versicherung ist, sofern gewünscht, durch den\*die Reisende\*n abzuschließen.

## **§ 10 Krankheit, Unfall, individuelle Probleme**

Bei Krankheit, Unfall oder individuellen Problemen während der Kinder- und Jugenderholung kann zum Wohle des\*Reisenden eine Abholung aus der Kinder- und Jugenderholung sinnvoll sein. Eine Abholung erfolgt auf eigene Kosten des teilnehmenden Kindes/Jugendlichen. Das kann auch die Kosten für eine notwendige Begleitperson, einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitperson zum Ferienort umfassen.

Eine Rückerstattung des dem\*der Reisenden weitergereichten Reisepreises durch den Veranstalter erfolgt nicht.

## **§ 11 Vertragsänderungen, Umbuchungen durch den\*die Reisende\*n**

Es besteht kein Anspruch des\*der Reisenden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder sonstiger Leistungen.

Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Veranstalter keine, unzureichende oder falsche

vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem\*der Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

## **§ 12 Kündigung durch Veranstalter**

- (1) Der Veranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn das Festhalten an der Vertragsbeziehung für ihn nicht zumutbar ist. Das ist insbesondere der Fall wenn der Veranstalter der erforderlichen Aufsichtspflicht für den\*die minderjährigen Reisende\*n und/oder die anderen Teilnehmenden während der Kinder- und Jugenderholung nicht nachkommen kann. Das ist der Fall,
- beim Bekanntwerden für die Aufsichtspflicht oder die Durchführung der Maßnahme wesentlicher persönlicher Umstände des\*der Reisenden nach Abschluss des Reisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Maßnahme für den\*die Reisende\*n, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter nicht gewährleistet ist;
  - wenn der\*die Reisende die Durchführung der Maßnahme ungeachtet einer Abmahnung der Leitung der Maßnahme so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Maßnahme oder die weitere schadensfreie Durchführung der Maßnahme nicht mehr gewährleisten kann;
  - wenn sich der\*die Reisende ungeachtet einer Abmahnung der Teamleitung der Maßnahme sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, insbesondere wenn der\*die Reisende gegen die ihm\*ihr bekannt gegebenen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere gemäß § 3 Abs.7) verstößt;
  - wenn sich ergibt, dass der\*die Reisende schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben über vertragswesentlichen Umstände (Angaben im Anmeldebogen und deren Anlagen) macht, insbesondere zu Personenstandsangaben (z.B. Alter) und Gesundheitsverhältnisse des\*der Reisenden oder schuldhaft der vertraglichen Verpflichtung zuwiderhandelt, den Veranstalter über Änderungen solcher Umstände unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des\*der Reisenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Reisenden in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen dem\*der Reisende\*n weitergereichten Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.
- (3) Die Kündigung ist nur zulässig, wenn dem Veranstalter die entsprechenden Umstände bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren und wenn für das Entstehen der Kündigungsgründe keine Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Veranstalter, insbesondere von Informationspflichten ursächlich oder mit ursächlich geworden sind.
- (4) Der Veranstalter behält sich das Recht auf Schadensersatz gegenüber dem\*r Reisenden vor.
- (5) Im Falle der Kündigung durch den Veranstalter aufgrund obiger Gründe sind die betreffenden Reisenden entweder von der gesetzlichen Vertretung abzuholen oder treten die Heimfahrt ohne Begleitung an, sofern sie nach Alter und geistiger Reife dazu imstande sind. Die Kosten für den Rücktransport sind durch den\*die Reisenden zu tragen.

## **§ 13 Reisemängel**

- (1) Es gelten die gesetzlichen Regelungen zu Reisemängeln. Verantwortlich für die Erbringung der im Vertrag vereinbarten Reiseleistungen ist der Veranstalter.
- (2) Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder\*jede Reisende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Er\*sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Maßnahme, dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, über den er\*sie sich für die Pauschalreise angemeldet hat, mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrags durch ein besonderes Interesse des\*r Reisenden gerechtfertigt wird. Kommt ein\*eine Reisende\*r dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihm\*ihr Ansprüche insoweit nicht zu. Die Leitung der Maßnahme ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Diese ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.
- (3) Soweit der Veranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der\*die Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.
- (4) Will der\*die Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs.2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er\*sie dem Veranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

## **§ 14 Beistand**

Der Veranstalter leistet den gesetzlich geforderten Beistand gemäß § 651 q BGB, wenn sich das/der teilnehmende Kind/Jugendliche in Schwierigkeiten befindet.

## **§ 15 Pflichten der\*s Reisenden**

Der\*die Reisende hat den Veranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er\*sie sich für die Kinder- und

Jugenderholung angemeldet hat, zu informieren, wenn er\*sie die Reisebestätigung nicht spätestens 4 Wochen nach Anmeldung erhalten hat.

## **§ 16 Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Erfüllungsgehilfen.
- (2) Für einfach fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der\*die Reisende vertrauen darf.
- (3) Es gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 651p BGB.
- (4) Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/\*der Reisenden gegen Anordnungen der Leitung der Maßnahme übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des\*r Reisenden verursacht werden. Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

## **§ 17 Datenschutz**

- (1) Der Veranstalter hat zur Datenverarbeitung für Betroffene (§ § 14 ff. KDG) hingewiesen und informiert, insbesondere darüber, dass die Informationen über <https://kindererholung-caritas.de/datenschutz> einsehbar sind.
- (2) Die Weitergabe und damit Verarbeitung personenbezogener Daten an alle mit der Kinder- und Jugenderholung befassten Stellen erfolgt zur Erfüllung des Vertrages gemäß § 6 Abs. 1 c) Kirchliches Datenschutzgesetz (KDG).

Stand 26.11.2025